

BVGer E-729/2020 vom 18. Januar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-729_2020

FR: TAF E-729/2020 du 18 janvier 2024

IT: TAF E-729/2020 del 18 gennaio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des Asylgesetzes (SR 142.31) in Kraft getreten (AS 2016 3101). Für das vorliegende Verfahren gilt das bis- herige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E-729/2020 Seite 4

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Ge- setzesartikel (Art. 83 Abs. 1–4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernom- men worden.

E. 2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerde- führerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Aus- länderrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Im Zusammenhang mit dem Auskunftsersuchen über den Spruchkörper ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführerin die Zusammensetzung mit Zwi- schenverfügung vom 13. Februar 2020 unter Vorbehalt allfälliger Wechsel mitgeteilt wurde. Soweit sie diesbezüglich beantragt, es seien ihr auch die Modalitäten der Spruchkörperbildung bekannt zu geben, kann mitgeteilt werden, dass eine Neubesetzung des Spruchkörpers infolge Pensionie- rung von Richter Gérard Scherrer vorgenommen und eine manuelle An- passung aufgrund von objektiven und im Voraus bestimmten Kriterien vor- genommen wurde (vgl. Art. 31 Abs. 3 VGR [SR 173.320.1]). Als objektive Kriterien in diesem Sinne gelten Amtssprache, Beschäftigungsgrad, Belas- tung durch die Mitarbeit in Gerichtsgremien,

Vorbefassung, Kammerzuständigkeit, Austritt, Erweiterung des Spruchkörpers, Ausstand, enger Sachzusammenhang, Abwesenheit sowie Ausgleich der Belastungssituation. Die Bildung des Spruchkörpers erfolgte nach den in aArt. 31 ff. VGR [SR 173.320.1] enthaltenen Vorschriften und Kriterien. Sofern die Auskunftsbegehren über diese Informationen hinausgehen, sind die Anträge auf Auskunft abzuweisen (zur entsprechenden Auskunftspraxis des Gerichts vgl. BVGE 2022 I/2).

E-729/2020 Seite 5

E. 5

In der Rechtsmitteleingabe wird ferner der Antrag gestellt, es sei abzuklären, ob sich Daten der Beschwerdeführerin auf dem Mobiltelefon der im Jahre 2019 entführten Schweizerischen Botschaftsangestellten befunden hätten. Gemäss Auskunft der Botschaft befanden sich keine Daten über sich in der Schweiz aufhaltende asylsuchende Personen aus Sri Lanka auf dem beschlagnahmten Mobiltelefon der lokalen Angestellten der Schweizer Botschaft. Der gestellte Antrag erweist sich als gegenstandslos.

E. 6

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung aus, soweit die Beschwerdeführerin im Rahmen ihres Mehrfachgesuches auf die im vorangegangenen Asylverfahren geltend gemachten Vorbringen verweise, seien die diesbezüglichen Erkenntnisse des SEM vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden, weshalb darauf nicht näher einzugehen sei. Des Weiteren vermöge die neu geltend gemachte Teilnahme am D._____ die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin nicht zu begründen. Sodann seien auch keine relevanten Risikofaktoren auszumachen, zumal die bisherigen Fluchtvorbringen als nicht asylrelevant oder als unglaubhaft qualifiziert worden seien. Ferner sei aufgrund des kürzlich erfolgten Machtwechsels in Sri Lanka nicht davon auszugehen, dass ganze Volksgruppen Kollektivverfolgung ausgesetzt wären. Darüber hinaus könne die Beschwerdeführerin zwischen der aktuellen Lage im Heimatland und ihrer persönlichen Situation keinen überzeugenden Gefährdungszusammenhang darlegen. Eine erneute Anhörung erweise sich als nicht angezeigt.

E. 7

In der Rechtsmitteleingabe macht die Beschwerdeführerin geltend, sie sei das letzte Mal im Jahre 2018 angehört worden und habe sich zu den neuen asylrelevanten Sachverhalten sowie ihrer aktuellen Verfolgung nie mündlich äussern können. Eine erneute Anhörung wäre jedoch angesichts des exilpolitischen Engagements, ihres engen Kontakts zu ihrem politisch engagierten (...) und den aktuellsten Entwicklungen in Sri Lanka angezeigt gewesen. Indem das SEM keine erneute Anhörung durchgeführt habe, habe es ihren Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt. Des Weiteren stütze sich der Entscheid der Vorinstanz auf eine mangelhafte Lageanalyse, womit sie ihrer Begründungspflicht nicht in genügender Weise nachkomme. Die Begründungspflicht sei sodann deshalb verletzt, weil die Vorinstanz die Fluchtvorbringen aus dem vorangegangenen Asylverfahren von ihren Erwägungen ausklammere. Soweit die angefochtene Verfügung ihre exilpolitische Tätigkeit sowie die enge Beziehung zu ihrem E-729/2020 Seite 6 politisch engagierten und in der Schweiz als Flüchtling anerkannten (...) nicht in die Erwägungen einbeziehe, werde die Pflicht zur sorgfältigen Sachverhaltsabklärung verletzt.

E. 8

Wie bereits dargelegt, wurde im vorangegangenen Asylverfahren festgestellt, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht asylrelevant sind beziehungsweise sie diese nicht glaubhaft machen konnte. Insofern ist, entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin, grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass sich die Vorinstanz mit diesen Vorbringen (unter anderem die geltend gemachte Inhaftierung des Vaters oder die Beziehung zum [...]) im Rahmen der Beurteilung des Mehrfachgesuchs nicht mehr vertieft auseinandergesetzt hat und die diesbezüglichen verfahrensrechtlichen Rügen erweisen sich als unbegründet. Sofern die Beschwerdeführerin namentlich die bereits durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5313/2018 vom 11. Oktober 2018 als nicht flüchtlingsrechtlich relevant qualifizierten Vorbringen betreffend sexuelle Übergriffe – angesichts der dort bejahten Schutzwilligkeit sowie Schutzfähigkeit des Heimatstaates sowie der fehlenden flüchtlingsrechtlichen Motive – erneut vorbringt, ist auf Beschwerdeebene nicht mehr vertieft darauf einzugehen. Soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Begründungspflicht durch die Vorinstanz darin erblickt, dass diese ihren Entscheid auf eine mangelhafte Lageanalyse stütze, rügt sie im Kern eine unkorrekte (materielle) Einschätzung ihrer Gefährdungssituation. Dazu ist festzuhalten, dass auch aufgrund des im November 2019 erfolgten Machtwechsels in Sri Lanka nicht davon auszugehen war und bis heute – unter den neuen politischen Verhältnissen – nicht davon auszugehen ist, dass einzelne Bevölkerungsgruppen einer kollektiven Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären (statt vieler: vgl. Urteil des BVGer E-1844/2020 vom 13. September 2023 E. 8.2 m.w.H.). Die von der Beschwerdeführerin dargelegte Einschätzung ihrer Gefährdung beziehungsweise die von ihr zitierten Quellen – auch das auf Beschwerdeebene eingereichte anwaltliche Schreiben – vermögen daran unter anderem deshalb nichts zu ändern, da sie letztendlich nicht in überzeugender Weise einen konkreten Bezug zu ihrer persönlichen Situation herzustellen vermag und sie sich dabei auf Umstände beruft, deren flüchtlingsrechtliche Relevanz im vorangegangenen Verfahren – namentlich die vom Gericht bereits als schwach qualifizierte Verbindung zu den Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) – bereits verneint wurde. Dem erwähnten anwaltlichen Schreiben (vgl. Beilage 14 zur Rechtsmitteleingabe) ist ferner eine relevante Beweiskraft abzusprechen, zumal es sich offenbar

E-729/2020 Seite 7 um die persönliche Lageeinschätzung einer Privatperson handelt und ohnehin nur in Kopie vorliegt. Des Weiteren ist (wiederholt) festzuhalten, dass im Urteil E-5313/2018 vom

E. 9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin im vorliegenden durch ein Mehrfachgesuch eingeleiteten Verfahren keine Umstände dazulegen vermag, aufgrund welcher von einer erheblichen Gefahr vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung im Falle der Rückkehr in ihr Heimatland auszugehen wäre. Demgemäss hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Recht verneint und das Mehrfachgesuch abgelehnt.

E. 10

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch beziehungsweise Mehrfachgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine

ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 11

Oktober 2018 die Gefahr vor Reflexverfolgung wegen der Tätigkeit des politisch engagierten (...) für die Beschwerdeführerin verneint wurde. So- dann wurde auch nicht festgestellt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund exilpolitischer Tätigkeit bis dato ein flüchtlingsrechtlich relevantes Profil aufgewiesen hätte. Zusammen mit der am 6. Februar 2020 erhobenen Be- schwerde wurden drei Photographien einer exilpolitischen Veranstaltung eingereicht, an welcher die Beschwerdeführerin teilnahm. Den Akten kann nicht entnommen werden, dass sich die Beschwerdeführerin seither – in den letzten rund vier Jahren – weiterhin exilpolitisch betätigte hätte bezie- hungsweise legt sie solches im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) bis heute nicht dar. Bei dieser Ausgangslage ist nicht davon auszu- gehen, dass sich das Risiko einer möglichen Reflexverfolgung oder ihr po- litisches Profil in der Zwischenzeit in relevanter Weise akzentuiert haben könnte. Namentlich ist das Vorliegen eines subjektiven Nachfluchtgrundes im Sinne von Art. 54 AsylG ist zu verneinen. Angesichts des Dargelegten war die Vorinstanz nicht gehalten, eine wei- tere Anhörung durchzuführen. Sodann vermag die Beschwerdeführerin für das Einsichtsgesuch in die Asylverfahrensakten von Drittpersonen – vor- liegend handelt es sich um (...) – keine konkreten Gründe zu nennen. Ei- nerseits wurde der damit zusammenhängende Sachverhaltskomplex be- reits im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5313/2018 vom 11. Okto- ber 2018 abgehandelt und die Beschwerdeführerin legt auch nicht substan- tiert dar, welche wesentlichen zusätzlichen Erkenntnisse sie aus den ge- nannten Verfahrensakten zu erhalten glaubt. Solches ist auch nicht ersicht- lich, zumal ihr Gesuch stets unter dem Aspekt geprüft wurde, dass es sich bei (...) um eine im Heimatstaat verfolgte Person handelt. Aufgrund des Ausgeführten ist auch den auf Beschwerdeebene gestellten Anträgen auf Durchführung einer Anhörung sowie auf Zeugeneinvernahme nicht zu ent- sprechen beziehungsweise sind diese Anträge abzuweisen. 9. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin im vor- liegenden durch ein Mehrfachgesuch eingeleiteten Verfahren keine Um- stände dazulegen vermag, aufgrund welcher von einer erheblichen Gefahr vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung im Falle der Rückkehr in ihr Heimatland auszugehen wäre. Demgemäss hat die Vorinstanz die

E-729/2020 Seite 8 Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Recht verneint und das Mehrfachgesuch abgelehnt. 10. Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch beziehungsweise Mehrfach- gesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Weg- weisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Auf- enthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 11.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des

Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 11.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völker- rechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat ent- gegenstehen. Da die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkom- mens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Voll- zugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völ- kerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkom- mens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, un- menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Die allgemeine Situation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen. Auch der Europäische Gerichtshof für Men- schenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon

E-729/2020 Seite 9 auszugehen sei, Rückkehrern drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Be- handlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Weder aus den Beschwerdeausführungen noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwer- deführerin für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beach- tlicher Wahrscheinlichkeit einer nach EMRK oder FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. So weist die Beschwerdeführerin kein Profil auf, das auf die Gefahr hindeutet, zukünftig staatlichen Verfolgungs- massnahmen ausgesetzt zu sein. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, nach denen sie Massnahmen zu befürchten hätte, die – wenn überhaupt – über einen sogenannten background check (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgingen oder dass ihr im Falle einer Rückkehr Gefahr drohen könnte. Der Vollzug der Wegweisung ist zu- lässig.

E. 11.3

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Aus- länder unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Die Beschwerdeführerin legte weder anlässlich des bei der Vorinstanz ein- gereichten Mehrfachgesuches noch in der Rechtsmitteleingabe eigentliche Gründe für eine allfällige Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges dar. Insbesondere macht sie keine weiteren Ausführungen zu ihrer persönli- chen Situation beziehungsweise macht sie nicht geltend, diese hätte sich seit dem letzten Urteil massgeblich verändert, weshalb diesbezüglich auf die dortigen Ausführungen sowie die Feststellungen der Vorinstanz verwie- sen werden kann. Der Vollzug erweist sich – auch vor dem Hintergrund, dass das Land mit einer Wirtschaftskrise zu kämpfen hat – demnach als zumutbar.

E. 11.4

Die Beschwerdeführerin verfügt über eine sri-lankische Identitätskarte und es obliegt ihr, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegwei- sung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 12

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 13

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 14

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und angesichts des ausserordentlichen Umfangs der Rechtsmitteleingabe auf Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)